



Aktenzeichen: D 0005/95

ENTSCHEIDUNG
der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten
vom 3. Dezember 1996

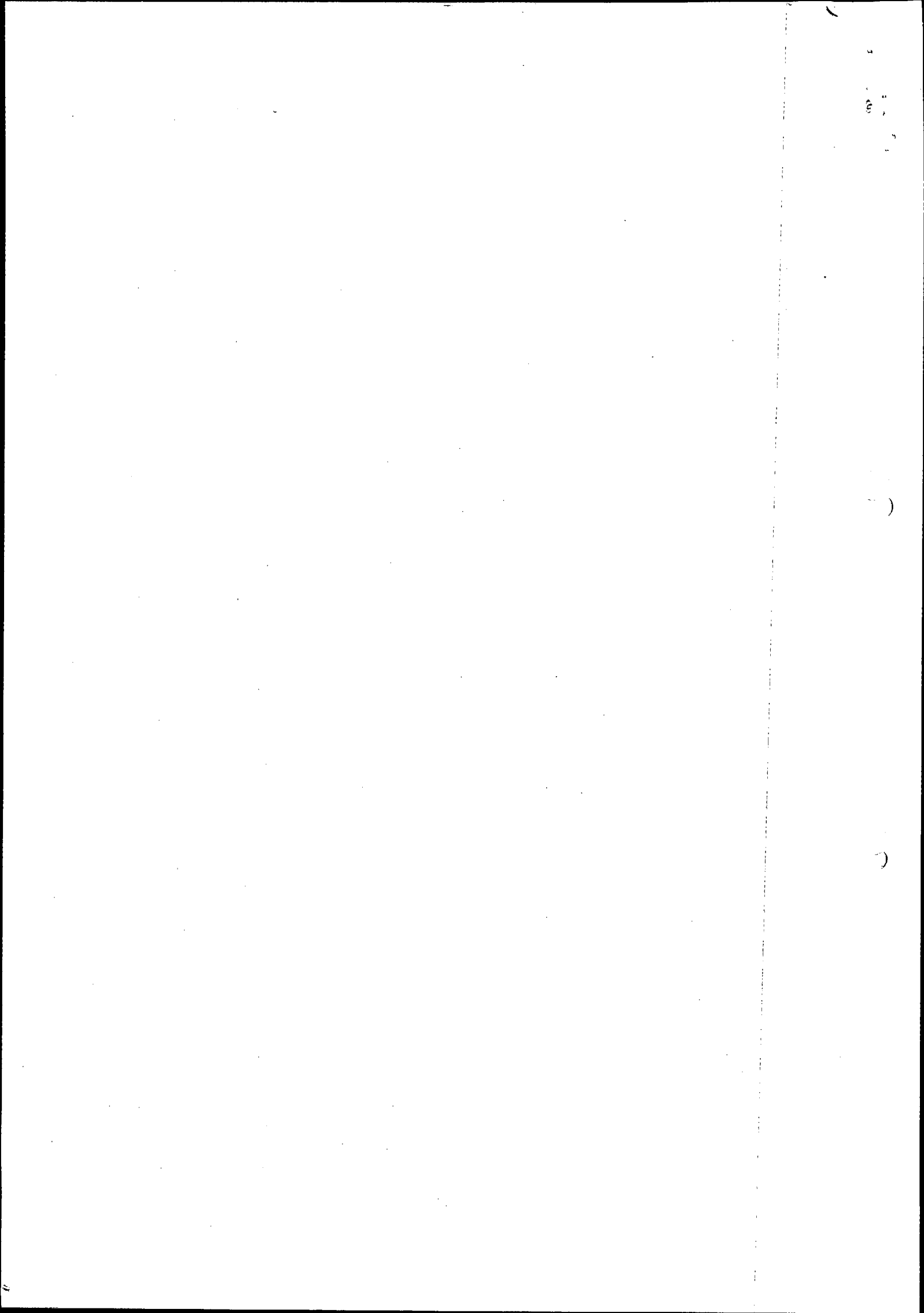
Beschwerdeführer: N.N.

Angegriffene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungskommission für die
europäische Eignungsprüfung vom
13. Oktober 1994, mit der entschieden wurde,
daß der Beschwerdeführer die Prüfung nicht
bestanden hat.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. Moser
Mitglieder: M. Lewenton
J.-C. de Preter
L. C. de Bruijn
Ch. Onn



Sachverhalt und Anträge

I. Nachdem der Beschwerdeführer die europäische Eignungsprüfung 1993 nicht bestanden hatte, meldete er sich erneut zur Eignungsprüfung, die vom 13. bis 15. April 1994 stattfand, um die Prüfungsaufgaben C und D zu wiederholen. Diese Arbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Prüfungsarbeit C: 5

Prüfungsarbeit D: 5.

II. Mit Entscheidung vom 13. Oktober 1994 teilte die Prüfungskommission dem Beschwerdeführer mit, daß er die Prüfung nicht bestanden habe. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1994 legte der Beschwerdeführer gegen diese Entscheidung Beschwerde ein, die er mit Schreiben vom 12. Januar 1995 begründete. Die Prüfungskommission hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

III. Zur Begründung hat der Beschwerdeführer im wesentlichen vorgetragen, bei der Prüfung seien ein oder mehrere Durchschreibsätze zur Verfügung gestellt worden, die mit einem Kugelschreiber beschrieben werden sollten. Hierdurch sei die Niederschrift erheblich erschwert worden und er gegenüber anderen Prüfungsteilnehmern benachteiligt gewesen, die entgegen den Anweisungen auf normalem Papier geschrieben und somit für die Lösung der Aufgaben mehr Zeit gehabt hätten. Es sei daher angemessen, die Prüfungsarbeiten C und D unter Berücksichtigung eines angehobenen Punkteschlüssels erneut zu bewerten bzw. an die Prüfungskommission zur Bewertung zurückzuverweisen.

Eine solche erneute Bewertung müsse dazu führen, daß die Teile C und D und damit die Eignungsprüfung als bestanden zu erklären sei. In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, daß der Beschwerdeführer zwischenzeitlich den Teil D der Eignungsprüfung bestanden hat.

IV. Der Beschwerdeführer beantragt,

daß die Beschwerdekammer die angefochtene Entscheidung aufhebt und die europäische Eignungsprüfung für bestanden erklärt (Hauptantrag);

daß die Beschwerdekammer die angefochtene Entscheidung aufhebt und die Prüfungsaufgabe D der europäischen Eignungsprüfung für bestanden erklärt (Hilfsantrag 1);

daß die Beschwerdekammer die angefochtene Entscheidung aufhebt und die Prüfungsaufgabe C der europäischen Eignungsprüfung für bestanden erklärt (Hilfsantrag 2);

daß die Beschwerdekammer die Prüfungsaufgaben C und D zur Nachbewertung - unter Berücksichtigung eines angehobenen Punkteschlüssels - an die Prüfungskommission zurückverweist (Hilfsantrag 3);

daß in dem Verfahren berücksichtigt wird, daß der Beschwerdeführer zwischenzeitlich auch den Teil D der europäischen Eignungsprüfung bestanden hat (weiterer Antrag).

V. Die Kammer hat der Präsidentin des Rats der zugelassenen Vertreter und dem Präsidenten des Europäischen Patentamts Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Vertreterin des Präsidenten des Europäischen Patentamts äußerte sich in der mündlichen Verhandlung dahingehend, daß die Beschwerde zurückzuweisen sei.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Die Kammer stellt nicht in Abrede, daß die Anweisung der Prüfungskommission, die Arbeiten auf Durchschreibesätzen mit Kugelschreiber zu schreiben, offensichtlich zu einer Erschwernis zumindest für einen Teil der Kandidaten geführt hat. Der Vortrag des Beschwerdeführers, er habe, damit seine Schrift leserlich bleibe, langsamer schreiben sowie die Durchschriften auf ihre Lesbarkeit hin kontrollieren müssen und dadurch Zeit verloren, ist glaubhaft.
3. Wie die Kammer bereits in ihrer Entscheidung vom 5. März 1989 - D 3/89 - (ABl. EPA 1991, 257) dargelegt hat, sind die Bestimmungen, die der Verwaltungsrat oder kraft Delegation die Prüfungskommission zur Durchführung der Prüfung erläßt, nur in sehr beschränktem Umfang auf ihre Rechtsgültigkeit überprüfbar, weil für den Erlaß solcher Bestimmungen den zuständigen Gremien ein Ermessen zusteht. Dies ist auch erforderlich, weil das Gesetzgebungsorgan die Befugnis haben muß, unter mehreren denkbaren Regelungen die Lösung auszuwählen, die nach seiner Meinung dem Sachverhalt angemessen ist. Dieses Ermessen ist für die Kammer nicht nachprüfbar. Es mag daher sein, daß eine bestimmte Regelung Ungereimtheiten enthält oder Härten mit sich bringt, das läßt sich aber bei einer generellen Regelung verschiedener Sachverhalte selten vermeiden.
4. Im vorliegenden Fall bestehen gewiß Zweifel, ob die fragliche Anweisung als sachlich angemessenste Lösung anzusprechen ist. Daß die Prüfungskommission von ihr im nächsten Termin bereits Abstand genommen hat, scheint

ein deutlicher Hinweis auf deren Problematik zu sein. Dennoch lassen diese Erwägungen nicht den Schluß zu, daß die Prüfungskommission, indem sie die Kandidaten zum Schreiben auf Durchschlagpapier verpflichtete, ihren Ermessensspielraum mißbraucht hat. Die der fraglichen Anweisung zugrunde liegende Überlegung, das Kopieren der Prüfungsarbeiten zu ersparen, mag die offenbare Härte für die Kandidaten nicht berücksichtigen, ist aber nicht im Sinne der genannten Entscheidung D 3/89 ermessensmißbräuchlich, so daß aus diesem Grunde die Entscheidung der Prüfungskommission aufgehoben werden müßte.

5. Der Beschwerdeführer beruft sich auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, da andere Kollegen, deren Arbeiten, obwohl sie sich nicht an die Anweisung gehalten hätten, dennoch korrigiert worden wären, mehr Zeit und damit bessere Erfolgchancen gehabt hätten. Diese Tatsache unterstellt, ist zunächst bereits fraglich, ob als Konsequenz die betreffenden Arbeiten des Beschwerdeführers, wie dieser meint, "automatisch" besser bewertet werden müßten. In jedem Fall läßt sich nicht nachweisen, daß die Befolgung der Anweisung dem Beschwerdeführer einen **s a c h l i c h e n** Nachteil, d. h. eine schlechtere Bewertung, im Verhältnis zu anderen Prüfungsteilnehmern, die sich nicht an jene gehalten haben, gebracht hat. Ebenso wenig wie nachweisbar ist, daß die letzteren bessere Noten erzielt haben, weil sie mehr Zeit gehabt haben. Selbst wenn also zugunsten des Beschwerdeführers eine gewisse Ungleichbehandlung angenommen wird, stellt diese jedoch aus den genannten Gründen keine Verletzung des Gleichheitssatzes im Rechtssinne dar.
6. Die Kammer sieht im übrigen keinerlei Anhaltspunkte für eine Neubewertung der Arbeiten C und D. Wie bereits in mehreren Entscheidungen bestätigt, ist es nicht Aufgabe der Beschwerdekammer das Prüfungsverfahren sachlich zu überprüfen. Daß den Prüfern schwerwiegende, auch ohne

Wiedereröffnung des gesamten Bewertungsverfahrens feststellbare Fehler unterlaufen seien, ist vom Beschwerdeführer nicht behauptet worden und im übrigen auch nicht ersichtlich.

7. Die vom Beschwerdeführer beantragte Berücksichtigung der Prüfungsarbeit D, die er inzwischen in der Eignungsprüfung 1996 mit der Note 4 bestanden hat, ist nicht möglich. Die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen, d. h. die VEP und ihre Durchführungsbestimmungen in der geltenden Fassung, sehen keine Möglichkeit vor, in dieser Weise das Ergebnis einer späteren Prüfung im Rahmen einer früher abgelegten zu berücksichtigen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

W. Moser

